

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung

Baden / Ministerium des Innern

Karlsruhe, 1.1935 - 11.1945,6

9.4.1943 (No. 14) / Ausgabe A

urn:nbn:de:bsz:31-48253

für die

Badische innere Verwaltung

Herausgegeben im Badischen Ministerium des Innern

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Freitag. Geschäftsstelle im Badischen Ministerium des Innern, Karlsruhe, Schloßplatz 19. Fernsprecher 7460-68. Ausg. A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug jährlich 6,60 *R.M.* zuzügl. Zustellgebühr 0,80 *R.M.*. Ausg. B (einseitiger Druck) 8,80 *R.M.* zuzügl. Zustellgebühr 0,80 *R.M.*. Einzelnummer, Ausg. A 0,20 *R.M.*, Ausg. B 0,25 *R.M.* durch den Verlag. Druck u. Verlag: Südwestdeutsche Druck- u. Verlagsgesellschaft m.b.H., Karlsruhe a. Rh.

Nummer 14

Karlsruhe, den 9. April 1943

9. Jahrgang

Inhalt.

Allgemeine Verwaltungssachen.

RdErl. 5.4.43, Vereinfachung der Verwaltung, hier Ehrenpatenschaften. S. 293. — RdErl. 30.3.43, Vermißtengebühren. S. 294. — RdErl. d. RMdI. 19.3.43, Mitteilungen in Entmündigungs- und Pflegschaftssachen. S. 295.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

RdErl. 6.4.43, Zahlungen der Landkreise an die Landeshauptkasse. S. 295. — RdErl. d. RMdI. 25.3.43, Abwicklung der veranlagten Bürgersteuer für das Kalenderjahr 1942; hier: ihre Anrechnung auf die veranlagte Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1942. S. 296. — RdErl. d. RMdI. 15.3.43, Vereinfachung der Verwaltung; hier: Arbeitgeberbescheinigung bei Ehestandsdarlehen. S. 298. — RdErl. d. RMdI. zgl. i. N. d. RFM. 9.3.43, Gemeindegetränksteuer. S. 298.

Polizeiverwaltung.

RdErl. 5.4.43, Erteilung der Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz an die Versorgungsringe des Gemeinschaftswerks der Deutschen Arbeitsfront. S. 297. — RdErl. 6.4.43, Beschaffung von Reichspolizei-Vordrucken, die nur von der Reichsdruckerei zu beziehen sind. S. 301. — RdErl. 31.3.43, Einführung der Einsatz-

(Aktiven-) Besoldung für die Polizei-Reservisten. S. 302. — RdErl. 5.4.43, Erfassung von Hunden für Zwecke der Wehrmacht und Polizei. S. 302. — RdErl. d. RFH- u. ChdDIPol. im RMdI. 25.3.43, Erhaltung der Schlagkraft der Freiw. Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren; hier: Ermittlung der Stärke nach dem Stande v. 15.4.1943. S. 303.

Wehrangelegenheiten. Kriegsschäden. Familienunterhalt.

RdErl. 5.4.43, Anordnung der Ersatzleistung in Natur nach § 10 Kriegssachschäden-VO. bei Schäden am Eigentum des Reichs, eines Landes oder der NSDAP. S. 303. — RdErl. d. RMdI. 26.3.43, Erstattung von Lohnausfällen bei Fliegeralarm und Fliegerschäden. S. 303.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

RdErl. 31.3.43, Richtlinien über bauliche Brand- und Luftschutzmaßnahmen in Holzbaracken und ähnlichen Behelfsbauten. S. 305. — RdErl. 3.4.43, Verwendung von nachleuchtenden Farben in LS.-Räumen aller Art. S. 305.

Personenstandsangelegenheiten.

RdErl. 6.4.43, Sicherung der Zivilstandsregister, Kirchenbücher und kirchenähnlichen Schriftdenkmäler gegen Bomben- und Brandschäden. S. 307.

Allgemeine Verwaltungssachen.

Vereinfachung der Verwaltung, hier Ehrenpatenschaften.

RdErl. d. RMdI. v. 19.3.1943 Nr. 1 c 1519 II/42-4782.

(1) Vor Anträgen auf Übernahme von Ehrenpatenschaften durch den Führer oder durch den Preuß. Ministerpräs. ist zur Beantwortung der Frage 13 (Erbgesundheits der Familie) des Antragsvordrucks durch Vermittlung des Kreisleiters der NSDAP. eine Erklärung des Amtes für Volksgesundheit der NSDAP. einzuholen und den Anträgen auf Patenschaftsübernahme beizufügen.

(2) Ist die Familie im Besitze des Ehrenbuchs der deutschen kinderreichen Familie oder der Auslesebestätigung des Reichsbundes Deutsche Familie, so ist diese Erklärung nicht erforderlich. Es genügt dann der Vermerk, daß das Ehrenbuch oder die Auslesebestätigung vorgelegt worden ist.

(3) Von der Einholung einer Erklärung des Amtes für Volksgesundheit der NSDAP. kann ferner abgesehen werden, wenn die Mutter Inhaberin des Ehrenkreuzes der Deutschen Mutter ist und das Patenkind mit den Kindern, für deren Geburt das Ehrenkreuz verliehen worden ist, beide Eltern gemeinsam hat. In solchen

Fällen ist in dem Antragsvordruck zu vermerken, daß der Mutter das Ehrenkreuz der Deutschen Mutter für vollbürtige Geschwister des Patenkindes verliehen worden ist.

— RdErl. d. MdI. v. 5.4.1943 Nr. 23 485 Norm. XXXVIII, XXI.

Der RdErl. vom 2.10.1941 (BaVBl. S. 1662) wird aufgehoben.

An die Gemeinden.

— BaVBl. S. 293.

Vermißtengebühren.

RdErl. d. RFM. v. 2.3.1943 — A 5033—1784 IV.

Zu Nr. 4 des Erlasses vom 3.7.1942 WVers. (Ia 1) — B 30 v 26 — Nr. 3204/42 (Fürs. u. Vers. Best. 1942 S. 124 Nr. 164, RBB. 1942 S. 172 Nr. 4063)¹⁾ wird erläuternd bemerkt:

Bezog der vermißte Beamte an Stelle der Friedensgehälter die Kriegsbesoldung nach der 2. VO. zum EWGG., so sind die Vermißtengebühren von dem in DB. 11 d zu EWGG. § 3 bezeichneten Zeitpunkt ab ebenfalls von der zuständigen Zivilbehörde festzu-

¹⁾ Vgl. BaVBl. S. 1099.

stellen und zu zahlen. Grundlage für die Feststellung der Vermißengebühnisse sind die Friedensdienstbezüge des Beamten unter Berücksichtigung des EW-FVG. § 27 a, auch wenn die bezogene Kriegsbesoldung höher war.

An der im Abschnitt B des Erlasses vom 28. 2. 1941 (Fürs. u. Vers. Best. S. 25 Nr. 54) getroffenen Anordnung, daß eine etwa in Betracht kommende Umstellungsbeihilfe von den Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsämtern festzustellen und zu zahlen ist, wird dadurch nichts geändert.

— RBB. S. 34.

— RdErl. d. MdI. v. 30. 3. 1943 Nr. 22 081 Norm. XIX, XVII⁰, VI².

— BaVBl. S. 294.

Mitteilungen in Entmündigungs- und Pflegschafts-sachen.

RdErl. d. RMdI. v. 19. 3. 1943 — I 1120/43-7020.

(1) Nach dem Erl. des RJM. v. 12. 1. 1943 (DtJust. S. 44) werden Entscheidungen, durch die eine Person entmündigt, unter vorläufige Vormundschaft gestellt oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft gestellt oder durch die eine solche Maßnahme aufgehoben wird, nur noch der Kreispol.-Behörde mitgeteilt. In Vorschriften der Landesjustizverwaltungen vorgesehene sonstige Mitteilungen der Justizbehörden an Pol.-Behörden und Wehrersatzdienststellen in Entmündigungs- und Pflegschaftssachen ergehen nicht mehr.

(2) Die Kreispol.-Behörde hat die ihr von der Justizbehörde zugehende Mitteilung unverzüglich an die polizeiliche Meldebehörde weiterzugeben. Bei Wehrpflichtigen d. B., die in Wehrüberwachung stehen (z. Z. die Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1894 bis

1925 sowie Offiziere und Wehrmachtbeamte ohne Altersbeschränkung), ist gleichzeitig die zuständige Wehrersatzdienststelle, bei weiblichen Personen unter 21 Jahren, die einem für den Reichsarbeitsdienst der weiblichen Jugend erfaßten Geburtsjahrgang (z. Z. 1922 bis 1924) angehören, ist gleichzeitig das zuständige Reichsarbeitsdienstmeldeamt zu unterrichten.

(3) In den Reichsteilen, in denen die Errichtung der Volkspartei angeordnet ist (Altreich, frühere Freie Stadt Danzig, Sudetengau) ist die Tatsache der Entmündigung oder die Bestellung einer Pflegschaft oder Vormundschaft von der Kreispol.-Behörde und der polizeilichen Meldebehörde auf den Volksparteikarten (Ur- und Doppelkarte) in dem für Behördenvermerke vorgesehenen Raum durch den Vermerk „entmündigt“, „Pflegschaft“ oder „vorl. Vormundschaft“ einzutragen. In den Reichsteilen, in denen noch keine Volkspartei besteht, hat die polizeiliche Meldebehörde die entsprechende Eintragung im Melderegister (Personenregisterkarte) vorzunehmen. Bei Erfassung eines Jahrgangs zum Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst ist auf Grund des Vermerks in der Volkspartei bzw. im Melderegister die Tatsache der Entmündigung usw. auf dem Wehrstammblatt und der Wehrstammkarte im Feld 12b, bei weiblichen Dienstpflichtigen auf dem RAD.-Pflichtstammblatt WJ. im Feld 12c zu vermerken. Der Vermerk ist durch Unterstreichen besonders kenntlich zu machen.

(4) Die polizeiliche Meldebehörde hat ferner eine Berichtigung der Wahlunterlagen der Gemeindebehörde zu veranlassen.

An die Kreis- und Ortspol.-Behörden, die polizeilichen Meldebehörden sowie die Gemeinden.

— MBliV. S. 464.

— BaVBl. S. 295.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

Zahlungen der Landkreise an die Landeshauptkasse.

RdErl. d. MdI. v. 6. 4. 1943 Nr. 26 308.

Um in der Zahlung der Landesumlage und der Lehrstellenbeiträge für die Berufsschulen an die Landeshauptkasse keine Unterbrechung eintreten zu lassen, ist in den §§ 6 und 7 der Verordnung zur Durchführung der Landkreisordnung vom 24. Juni 1939 (GVBl. S. 106) bestimmt, daß die Landkreise alljährlich bis zur Festsetzung der Umlagen für den Zuschußbedarf des Landes zum Aufwand für die Landstraßen I. Ordnung und für die Wohlfahrtspflege bis zum 20. jeden Monats und bis zur Festsetzung der Lehrstellenbeiträge für die Berufsschulen am 1. Werktag jeden Monats Zahlungen in bisheriger Höhe zu leisten haben.

Auf die Einhaltung dieser Bestimmungen mache ich besonders aufmerksam.

Da auch die Gemeinden nach § 5 der obengenannten Verordnung verpflichtet sind, alljährlich bis zur Festsetzung der Kreisumlage jeweils bis zum 10. jeden Monats entsprechende Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahresumlage zu entrichten, werden die Landkreise in die Lage versetzt, obigen Verpflichtungen nachzukommen.

Hinsichtlich des Kriegsbeitrags verweise ich auf den gemeinsamen Runderlaß des MdI. und d. FuWM. v. 22. 1. 1941 (BaVBl. S. 365), der entsprechend auch für 1943 Anwendung findet.

Schließlich weise ich noch darauf hin, daß die Gemeinden bis auf weiteres auch die Lehrstellenbeiträge für die Volksschulen und höheren Schulen in der bisherigen Höhe zu den bestimmten Terminen abzuführen haben.

An die Landräte — Landkreisselbstverwaltung —

— BaVBl. S. 295.

Abwicklung der veranlagten Bürgersteuer für das Kalenderjahr 1942; hier: ihre Anrechnung auf die veranlagte Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1942.

RdErl. d. RMdI. v. 25. 3. 1943 — V St 149/43 (C)-5630.

Nachstehenden auszugsweisen RdErl. des RFM. v. 11. 3. 1943 teile ich zur Kenntnis und Beachtung mit.

An die Gemeindeaufsichtsbehörden und Gemeinden.

— MBliV. S. 511.

— BaVBl. S. 296.

Anlage.

Der Reichsminister der Finanzen Berlin, den 11. 3. 1943.
H 2040 I-20 VI.

(Auszug.)

1. Allgemeines.

(1) Bürgersteuerbeträge, die spätestens am 30. 6. 1942 auf Grund eines Steuerbescheids oder eines zusätzlichen Steuerbescheids für das Kalenderjahr 1942 angefordert worden sind, waren an die anfordernde Gemeinde zu zahlen. Diese Beträge sind bei der Veranlagung zur Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1942 auf die Einkommensteuer anzurechnen. Hinweis auf § 9 StDV. Zweite LAV. v. 14. 5. 1942 (RGBl. I S. 297; RStBl. S. 513).

(2) Die Einkommensteuertabelle für 1942 hat nur den halben Betrag der Bürgersteuer berücksichtigt. Es sind deshalb bei der Veranlagung zur Einkommensteuer zu veranlagenden Steuerpflichtigen nur die für das zweite Kalenderhalbjahr 1942 gezahlten Bürgersteuerteilbeträge anzurechnen oder auszugleichen (zu erstatten). Hinweis auf den zweiten Abs. des Erl. v. 11. 1. 1943 (RStBl. S. 57).

2. Mitteilung der Bürgersteuerbeträge durch die Gemeinden an die Finanzämter.

(1) Die Gemeinden werden den Finanzämtern die Beträge an veranlagter Bürgersteuer mitteilen, die von jedem zu veranlagenden Einkommensteuerpflichtigen auf Grund eines Steuerbescheids oder eines zusätzlichen Steuerbescheids spätestens am 30. 6. 1942 für die zweite Hälfte des Kalenderjahrs 1942 angefordert und für denselben Zeitraum an die Gemeinden entrichtet worden sind. Bürgersteuer für die zweite Hälfte des Kalenderjahrs 1942, die Abs. 3 des Erl. v. 11. 1. 1943 gemäß erstattet wird, ist von der Bürgersteuer abziehen, die für denselben Zeitabschnitt entrichtet worden ist. Der Betrag, der danach verbleibt, ist in die Mitteilung der Gemeinde an das Finanzamt aufzunehmen. Die Mitteilungen der Gemeinden werden möglichst in Form von Listen aufgestellt werden.

(2) Die Finanzämter werden die Gemeinden beim Herstellen der Mitteilungen unterstützen. Sie übersenden dazu den Gemeinden etwa Mitte April 1943 vorbereitete Nachweisungen, in die die Steuernummern und die Namen der Einkommensteuerpflichtigen mittels Anschriftplatten eingedruckt sind. Die Gemeinden werden die Bürgersteuerbeträge, die nach Abschn. 1 Abs. 2 in Betracht kommen, in die dafür bestimmte Spalte der Nachweisungen eintragen. Sie werden die Beträge aufrechnen und die Richtigkeit der Nachweisungen bescheinigen. Die Gemeinden werden die Nachweisungen spätestens Mitte Mai 1943 den Finanzämtern zurückschicken.

(3) Die Gemeinden werden die Beträge an Bürgersteuer für die zweite Hälfte des Kalenderjahres 1942, die nach dem Abschluß der Nachweisungen entrichtet oder erstattet werden, den Finanzämtern jeweils alsbald mitteilen.

(4) Der RMDl. wird die Gemeinden mit den erforderlichen Weisungen versehen. Ich überlasse es den Oberfinanzpräs., die Finanzämter mit einfachen Vordrucken für die Nachweisungen beliefern zu lassen.

Vereinfachung der Verwaltung; hier:Arbeitgeberbescheinigung bei Ehestandsdarlehen.

RdErl. d. RMDl. v. 15. 3. 1943 — Va 154/43-1470.

Nachstehenden RdErl. des RFM. v. 28. 1. 1943 teile ich zur Kenntnis und Beachtung mit.

An die Gemeindeaufsichtsbehörden und Gemeinden.

— MBliV. S. 465.

— BaVBl. S. 298.

Anlage.

Der Reichsminister der Finanzen Berlin, den 28. 1. 1943.
H 2075-1392 III.

(1) Die künftige Ehefrau muß nach den Vorschriften über die Gewährung von Ehestandsdarlehen die Tatsache, daß sie innerhalb der letzten zwei Jahre vor Stellung des Antrags mindestens neun Monate im Inland in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat, durch Bescheinigungen der Arbeitgeber nachweisen. Die Beibringung der Arbeitgeberbescheinigungen erfordert oft viel Zeit und kann auf Schwierigkeiten stoßen, wenn mehrere Arbeitgeberbescheinigungen beigebracht werden müssen. Alle Ehefrauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen oder gestanden haben, müssen ein Arbeitsbuch besitzen. Der Arbeitgeber hat in dem Arbeitsbuch die Dauer der Beschäftigung und seinen Namen (seine Firma) einzutragen. Es genügt zum Nachweis des Arbeitsverhältnisses, daß die (künftige) Ehefrau der Gemeindebehörde das Arbeitsbuch vorlegt oder einen behördlich beglaubigten Auszug aus dem Arbeitsbuch einreicht, aus dem die Dauer der Arbeitsverhältnisse und die Arbeitgeber in den letzten zwei Jahren vor der Eheschließung zu ersehen sind. Wird das Arbeitsbuch vorgelegt, so ist darüber ein Aktenvermerk zu machen, aus dem sich ergibt, wann und bei wem die (künftige) Ehefrau in den letzten zwei Jahren vor der Eheschließung in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat. Das Arbeitsbuch ist sodann zurückzugeben.

(2) Dieses Verfahren vereinfacht die Prüfung von Anträgen auf Gewährung von Ehestandsdarlehen und führt zu einer schnelleren Bearbeitung der Anträge.

Gemeindegetränksteuer.

RdErl. d. RMDl. zgl. i. N. d. RFM. v. 9. 3. 1943
— V St 1103 VII/41-5660 u. LG 4243 B-20 IA.

Das Reichsverwaltungsgericht hat in dem Urteil v. 10. 12. 1942 — VIII C 14.41 — dahin entschieden, daß naturreiner Traubensaft nicht der Getränkesteuerpflicht unterliegt.

An die Gemeindeaufsichtsbehörden und Gemeinden.

— MBliV. S. 413.

— BaVBl. S. 298.

Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Erteilung der Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz an die Versorgungsringe des Gemeinschaftswerks der Deutschen Arbeitsfront.

RdErl. d. MdI. v. 5. 4. 1943 Nr. 24 838.

Auf Grund des § 9 in Verbindung mit § 4 der Dritten Anordnung des Reichswirtschaftsministers zur Durchführung der Verordnung zur Anpassung der verbraucher-genossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse vom 26. August 1942 (RWMBI. 1942 S. 450), sowie auf Grund der §§ 1

und 26 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 in Verbindung mit Art. 3 der Zweiten badischen Notverordnung vom 9. Oktober 1931 (GVBl. S. 369) wird

dem Versorgungsring Mittelbaden
GmbH. in Karlsruhe

für die im nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Verteilungsstellen

die Sammelgenehmigung

zum Verkauf der jeweils bezeichneten Getränke erteilt. (BRFl = Branntwein-Kleinhandel in Flaschen, FIB = Flaschenbierhandel.)

OZ.	Gemeinde	Anschrift	Getränkeart		OZ.	Gemeinde	Anschrift	Getränkeart	
Stadtkreis Karlsruhe									
1	Karlsruhe	Herrenstr. 14	BRF!	FIB	78	Pforzheim	Biberstr. 11	BRF!	FIB
2	"	Karlstr. 3	BRF!	FIB	79	"	Rabeneckerstr. 11	BRF!	FIB
3	"	Zähringerstr. 63	BRF!	FIB	80	"	Maximilianstr. 148	BRF!	FIB
4	"	Schützenstr. 41	BRF!	FIB	Stadtkreis Baden-Baden				
5	"	Sophienstr. 35	BRF!	FIB	81	Baden-Baden	Büttenstr. 7-0	BRF!	FIB
6	"	Lessingstr. 70	BRF!	FIB	82	"	Gustav Stroh-Str. 10	BRF!	FIB
7	"	Wilhelmstr. 51	BRF!	FIB	83	"	Rheinstr. 21	BRF!	FIB
8	"	Leopoldstr. 2	BRF!	FIB	84	"	Stefanienstr. 56	BRF!	FIB
9	"	Rheinstr. 55	BRF!	FIB	85	"	Hirschackerstraße	BRF!	FIB
10	"	Hirschstr. 70	BRF!	FIB	86	"	Geroldsauer Str. 152	BRF!	FIB
11	"	Kaiserstr. 5	BRF!	FIB	87	"	Haus 60 in Balg	BRF!	FIB
12	"	Rüppurrer Str. 27	BRF!	FIB	88	"	Hauptstr. 29 in Oos	BRF!	FIB
13	"	Amalienstr. 9	BRF!	FIB	89	"	Sinsheimer Str. 34 in Oos	BRF!	FIB
14	"	Scheffelstr. 6	BRF!	FIB	Landkreis Sinsheim				
15	"	Augustastr. 8	BRF!	FIB	90	Kürnbach		BRF!	FIB
16	"	Rudolfstr. 24	BRF!	FIB	91	Mühlbach	Hauptstr.	BRF!	FIB
17	"	Augartenstr. 91	BRF!	FIB	92	Richen	Hauptstr.	BRF!	FIB
18	"	Nelkenstr. 25	BRF!	FIB	93	Steinsfurt	Hauptstr.	BRF!	FIB
19	"	Gerwigstr. 29	BRF!	FIB	94	Sulzfeld	Hauptstr. 114	BRF!	FIB
20	"	Bachstr. 50	BRF!	FIB	Landkreis Bruchsal				
21	"	Lachnerstr. 17	BRF!	FIB	95	Bruchsal	Hardtstr. 9	BRF!	FIB
22	"	Winterstr. 39	BRF!	FIB	96	"	Württembergberger Str. 2	BRF!	FIB
23	"	Bunsenstr. 9	BRF!	FIB	97	"	Marktplatz 3	BRF!	FIB
24	"	Mörscher Str. 8	BRF!	FIB	98	Gondelsheim	Hauptstr. 54	BRF!	FIB
25	"	Waldhornstr. 31	BRF!	FIB	99	Heidelsheim	Zehntgasse 15	BRF!	FIB
26	"	Marie-Alexandra-Str. 35	BRF!	FIB	100	Menzingen	Bahnhofstr. 177	BRF!	FIB
27	"	Rintheimer Str. 18	BRF!	FIB	101	Ostringen	Hauptstr.	BRF!	FIB
28	"	Turnerstr. 4	BRF!	FIB	102	Untergrombach	Obergrombacherstr. 15a	BRF!	FIB
29	"	Boeckhstr. 28	BRF!	FIB	103	Weiherr	Hauptstr. 91	BRF!	FIB
30	"	Langestr. 1a	BRF!	FIB	Landkreis Karlsruhe				
31	"	Hauptstr. 37	BRF!	FIB	104	Berghausen	Große Entengasse 1	BRF!	FIB
32	"	Knielinger Allee 2	BRF!	FIB	105	Bretten	Marktplatz 10	BRF!	FIB
33	"	Holderweg 13	BRF!	FIB	106	"	Hirschstr. 13	BRF!	FIB
34	"	Mainstr. 17	BRF!	FIB	107	Diedelsheim	Hauptstr. 14	BRF!	FIB
35	"	Adlerstr. 45	BRF!	FIB	108	Ettlingen	Kronenstr. 13	BRF!	FIB
36	"	Saarlandstr. 98	BRF!	FIB	109	"	Rheinstr. 45	BRF!	FIB
37	"	Gartenstr. 1	BRF!	FIB	110	"	Leopoldstr. 40	BRF!	FIB
38	"	Geranienstr. 9	BRF!	FIB	111	"	Spinnerei	BRF!	FIB
39	"	Durmshheimer Str. 83	BRF!	FIB	112	Flehingen	Gochsheimer Str. 124	BRF!	FIB
40	"	Graf-Rhena-Str. 13	BRF!	FIB	113	Forchheim	Rosenstr. 197	BRF!	FIB
41	"	Tullastr. 59	BRF!	FIB	114	Gölshausen	Hauptstr. 45	BRF!	FIB
42	"	Karl-Wilhelm-Str. 22	BRF!	FIB	115	Grötzingen	Mittelstr. 11	BRF!	FIB
43	"	Moltkestr. 143	BRF!	FIB	116	"	Kaiserstr. 17	BRF!	FIB
44	"	Bussardweg 42	BRF!	FIB	117	Grünwettersbach	Hauptstr. 29	BRF!	FIB
45	"	Yorckstr. 53a	BRF!	FIB	118	Hohenwettersbach	Reihenstr. 67	BRF!	FIB
46	"	Brahmsstr. 3	BRF!	FIB	119	Jöhlingen	Gondelsheimer Str. 192	BRF!	FIB
47	"	Schnetzlerstr. 5	BRF!	FIB	120	Kleinsiebach	Boxtalstr. 3	BRF!	FIB
48	"	Hermann Göring-Platz 1	BRF!	FIB	121	Mörsch	Adolf Hitler-Str. 214	BRF!	FIB
49	"	Zehntstr. 2	BRF!	FIB	122	Rinklingen	Hauptstr. 10	BRF!	FIB
50	"	Tirolerstr. 1	BRF!	FIB	123	Söllingen	Adolf Hitler-Str. 78	BRF!	FIB
51	"	Ernst-Friedrich-Str. 12	BRF!	FIB	124	Weingarten	Bruchsaler Str. 16	BRF!	FIB
52	"	Weingartener Str. 12	BRF!	FIB	125	"	Robert Wagner-Str. 64	BRF!	FIB
53	"	Ochsentr. 25	BRF!	FIB	126	Wöschbach	Hauptstr. 26	BRF!	FIB
54	"	Anthausstr. 22	BRF!	FIB	127	Wössingen	Rappengasse 251	BRF!	FIB
55	"	Johann Strauß-Str. 7	BRF!	FIB	Landkreis Pforzheim				
56	"	Holzweberstr. 21	BRF!	FIB	128	Billigen	Adolf Hitler-Str.	BRF!	FIB
57	"	Alte Karlsruher Str. 18	BRF!	FIB	129	Büchenbronn	Klemmstr. 1	BRF!	FIB
58	"	Westmarkstr. 99	BRF!	FIB	130	Dietlingen	Ersinger Str. 4	BRF!	FIB
Stadtkreis Pforzheim									
59	Pforzheim	Werderstr. 15	BRF!	FIB	131	Ersingen	Adolf Hitler-Str.	BRF!	FIB
60	"	Ostliche 43	BRF!	FIB	132	Eutingen	Hauptstr. 95	BRF!	FIB
61	"	Schelmenturmstr. 1	BRF!	FIB	133	Ispringen	Robert Wagner Str. 5	BRF!	FIB
62	"	Wurmbergerstr. 74	BRF!	FIB	134	Königsbach	Marktstr. 5	BRF!	FIB
63	"	Goethestr. 39	BRF!	FIB	135	Niefern	Adolf Hitler-Str. 30	BRF!	FIB
64	"	Westliche 257a	BRF!	FIB	136	Singen	Hauptstr. 8	BRF!	FIB
65	"	Waisenhausplatz 5	BRF!	FIB	137	Stein	Am Marktplatz 126	BRF!	FIB
66	"	Maximilianstr. 8	BRF!	FIB	138	Tiefenbronn			
67	"	Kronprinzenstr. 10	BRF!	FIB	139	Willferdingen	Hauptstr. 52	BRF!	FIB
68	"	Rohrstr. 2	BRF!	FIB	Landkreis Vaihingen/Enz				
69	"	Schultze-Delitzsch-Str. 18	BRF!	FIB	140	Derdingen	Hermann Reiner-Str.	BRF!	
70	"	Hirsauer Str. 132	BRF!	FIB	141	Knittlingen	Freudensteiner Str.	BRF!	
71	"	Kreuzsteinallee 25a	BRF!	FIB	142	Maulbronn	Adolf Hitler-Str.	BRF!	
72	"	Mahlbergstr. 2	BRF!	FIB	143	Otisheim	Häfnergasse	BRF!	
73	"	Kaiser-Friedrich-Str. 5	BRF!	FIB					
74	"	Ostliche 84	BRF!	FIB					
75	"	Hohenzollernstr. 25	BRF!	FIB					
76	"	Rudolfstr. 10	BRF!	FIB					
77	"	Bismarckstr. 18	BRF!	FIB					

OZ.	Gemeinde	Anschrift	Getränkart	
Landkreis Rastatt				
144	Rastatt	Rappenstr. 12	BRF1	FIB
145	Haueneberstein	Hauptstr. 224	BRF1	FIB
146	Durmersheim	Adolf Hitler-Str. 548	BRF1	FIB
147	Gaggenau	Adolf Hitler-Str. 87	BRF1	FIB
Landkreis Bühl				
148	Achern	Eisenbahnstr. 5	BRF1	FIB
149	Bühlertal	(Obertal), Haus 300	BRF1	FIB
150	Ottenhöfen	Allerheiligenstr. 37	BRF1	FIB
151	Seebach	Ruhsteinstr.	BRF1	FIB
152	Sinzheim	Adolf Hitler-Str. 25	BRF1	FIB
153	Steinbach	Yburgstr. 10	BRF1	FIB
Landkreis Kehl				
154	Kehl	Adolf Hitler-Str. 117	BRF1	FIB
155	Goldscheuer	Feldgasse 197	BRF1	FIB
156	Renchen	Hauptstr. 65	BRF1	FIB
Landkreis Offenburg				
157	Offenburg	Langestr. 50	BRF1	FIB
158	"	Sofienstr. 7	BRF1	FIB
159	Diersburg	Fuchsbühl 104	BRF1	FIB
160	Oberkirch	Adolf Hitler-Str.	BRF1	FIB
161	Schutterwald	Hurststr. 141 e	BRF1	FIB
162	"	Sedanstr. 285	BRF1	FIB
163	Schutterwald-Höfen	Haus 54	BRF1	FIB
164	Schutterwald-Langhurst	Hauptstr. 41a	BRF1	FIB
Landkreis Lahr				
165	Lahr	Rappentorgasse 6	BRF1	FIB
166	"	Friedensheim 24	BRF1	FIB
167	"	Ernet 17	BRF1	FIB
168	"	Hauptstr. 37	BRF1	FIB
169	Heiligenzell	Bachstr. 85	BRF1	FIB
170	Kappel	Mühlenstr. 5	BRF1	FIB
171	Oberweiler	Adlerstr. 4	BRF1	FIB
172	Seelbach	Bahnhofstr. 1	BRF1	FIB

Nachdem dieser Sammelgenehmigungsbescheid erlassen ist, finden nach § 12 der eingangs genannten Dritten Anordnung des Reichswirtschaftsministers künftig die für den Kleinhandel mit Branntwein und mit Bier bestehenden Vorschriften, mithin auch die Zuständigkeitsvorschriften wieder Anwendung.

An die Polizeipräsidenten in Karlsruhe, die Polizeidirektoren in Pforzheim und Baden-Baden, die Landräte in Bruchsal, Bühl, Karlsruhe, Kehl, Lahr, Offenburg, Pforzheim, Rastatt und Sinzheim. — Nachrichtlich durch Abdruck:

- dem Finanz- und Wirtschaftsminister in Karlsruhe, Ritterstraße 22,
- dem Württ. Wirtschaftsminister in Stuttgart-N., Lindenstraße 4,
- dem Landrat in Vaihingen/Enz,
- dem Versorgungsring Mittelbaden GmbH., in Karlsruhe, Roonstraße 28.

— BaVBl. S. 297.

Beschaffung von Reichspolizei-Vordrucken, die nur von der Reichsdruckerei zu beziehen sind.

RdErl. d. MdI. v. 6. 4. 1943 Nr. 23 041.

Die Drucksachenverwaltung der Reichsdruckerei Berlin hat mit Schreiben vom 2. 3. 1943 hierher mitgeteilt, daß die Merkblätter für Sichtvermerksbewerber im Druck noch nicht erschienen sind. Die Lieferung der Merkblätter kann daher erst nach Fertigstellung des Neudrucks erfolgen.

An alle Polizeibehörden.

— BaVBl. S. 301.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Anstellung, Gebühren, Versorgung, Dienstvorschriften.

Einführung der Einsatz- (Aktiven-) Besoldung für die Polizei-Reservisten.

RdErl. d. MdI. v. 31. 3. 1943 Nr. 24 626.

Die Verlagsanstalt Otto Stollberg, Berlin W 9, Köthener Straße 28/29, hat hierher mitgeteilt, daß das Buch „Die Einsatz- (Aktiven-) Besoldung der Polizei-Reservisten“ zur Zeit vergriffen ist.

Die Bestellungen sind vorgemerkt. Von Rückfragen bei der Verlagsanstalt ist daher abzusehen.

An alle Polizeibehörden.

— BaVBl. S. 302

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft.

Ausbildung.

Erfassung von Hunden für Zwecke der Wehrmacht und Polizei.

RdErl. d. MdI. v. 5. 4. 1943 Nr. 24 405.

Auf Anordnung des Oberkommandos des Heeres v. 13. 1. 1943 sind künftig bei der Durchführung von Hundemusterungen alle Hunde vorzuführen. Durch die bisherige Art der Erfassung wird eine nicht unbedeutende Zahl von Hunden dem Dienst für Wehrmacht und Polizei entzogen.

Ausnahmen sind nur gestattet, wenn der Hund einer kleinen Rasse, unter 45 cm Schulterhöhe, z. B. Dackel, Fox-Terrier, angehört oder wenn eine polizeiliche Bescheinigung darüber vorliegt, daß der betreffende Hund als Blindenführhund oder als Begleithund für schwerbeschädigte Personen benutzt wird.

Die Durchführung der Erfassung von Hunden wird in Zukunft wie folgt vorgenommen:

- Die Hu.Ers.St. teilt dem Landrat bzw. Oberbürgermeister zeitgerecht mit, daß in seinem Bezirk an einem bestimmten Tag an einem zwischen der Hu.Ers.St. und dem Landrat zu vereinbarenden Ort die Musterung aller Hunde, mit Ausnahme der vorher genannten, stattfindet. Läßt die Größe eines Bezirkes die Musterung der Hunde an einem Tag und an einem Ort nicht zu, so ist eine Teilung des Bezirkes vorzunehmen. Der Landrat bzw. Oberbürgermeister veranlaßt die Veröffentlichung der Anordnung zur Vorführung der Hunde durch die Presse und durch amtliche Bekanntmachung in den Gemeinden. Zur Vereinfachung der restlosen Erfassung wird nun gebeten, die Bürgermeister oder deren Vertreter anzuweisen, mit den amtlichen Hundesteuerlisten am Musterungsort und -tag zu erscheinen, oder einem mit Ausweis versehenen Beauftragten der Hu.Ers.St. die Steuerlisten für die Dauer der Musterung auszuhändigen.
- Für die Großstädte und kreisunmittelbaren Städte wird gebeten, durch den Oberbürgermeister dessen Beauftragte im gleichen Sinne anzuweisen. Falls sich die Notwendigkeit von Abschriften oder Auszügen aus den Hundesteuerlisten ergibt, sind sie von Beauftragten der Hu.Ers.St. zu fertigen.

Hierdurch entfällt in Zukunft die Herstellung von Auszügen aus den Hundesteuerlisten durch die Gemeinden.

An die Landräte und Oberbürgermeister der Stadtkreise.

— BaVBl. S. 302.

Feuerschutz und Feuerpolizei. Luftschutz.

Erhaltung der Schlagkraft der Freiw. Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren; hier: Ermittlung der Stärke nach dem Stande vom 15. 4. 1943.

RdErl. d. RFfuChdDtPol. im RMdl. v. 25. 3. 1943
— O-Fw 1145 Nr. 7/43.

(1) In Ergänzung des RdErl. v. 17. 2. 1943 (MBliV. S. 303)¹⁾ ist zu Ziff. 6 auf Wunsch des JFdDtR. zusätzlich unter g zu melden, wieviel der unter f verpflichteten Frauen (Mädchen) das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und somit dem „BDM.“ bzw. dem Bund „Glaube und Schönheit“ angehören.

(2) Im übrigen erstreckt sich die Meldepflicht gemäß RdErl. v. 17. 2. 1943 nicht auf Feuerwehren, die mit einer Feuerschutzpol. eine Einheit bilden.

An alle Pol.-Behörden (außer Sicherheitspol.) sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBliV. S. 518.

— BaVBl. S. 303

¹⁾ Vgl. BaVBl. S. 221.

**Verwendung von nachleuchtenden Farben
in LS.-Räumen aller Art.**

RdErl. d. Mdl. v. 3. 4. 1943 Nr. 24 171.

An die Baupolizeibehörden (s. S. 305).

Wehrangelegenheiten. Kriegsschäden. Familienunterhalt.

Erstattung von Lohnausfällen bei Fliegeralarm und Fliegerschäden.

RdErl. d. RMdl. v. 26. 3. 1943 — I Ra 11 249/43-245 b.

Nachstehenden RdErl. des GBA. v. 9. 2. 1943 teile ich zur Kenntnis und Beachtung mit.

An die Feststellungsbehörden, die Gemeinden und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBliV. S. 522.

— BaVBl. S. 303.

Anlage.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan Berlin, den 9. 2. 1943.
Der Generalbevollmächtigte
für den Arbeitseinsatz
V b 7830 42.

Als Lohnbezüge oder sonstige Bezüge, für deren Ausfall bei Fliegeralarm oder Fliegerschäden gemäß §§ 1 und 2 der Anordnung v. 4. 9. 1942 (RABl. S. I 397)¹⁾ die Erstattung des Arbeitsamtes eingreift, gelten nur die der Lohnsteuer und der Sozialversicherung unterliegenden Bezüge (Lohn oder Gehalt einschl. der Akkord-, Leistungs-, Mehrarbeits-, Nacht- und Sonntagszuschläge), nicht dagegen Bezüge, die nicht zum „Arbeitsentgelt“ im Sinne des § 160 der RVO. gehören, insbesondere also nicht Trennungschädigungen, Aufwandsentschädigungen usw. Auch die Anordnung über Lohnerstattung bei Heranziehung betriebsfremder Kräfte zur Beseitigung oder Minderung von Fliegerschäden oder zum Bereitschaftsdienst bei Fliegeralarm v. 24. 8. 1942 (RABl. S. I 386)²⁾ spricht demzufolge ausdrücklich nur von der Erstattung der „Lohnaufwendungen“ des Unternehmers.

An die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter.

¹⁾ Vgl. RMBl. 1942 S. 212; RAnz. 1942 Nr. 209, berichtigt Nr. 211.

²⁾ Vgl. RMBl. 1942 S. 208; RAnz. 1942 Nr. 199.

Anordnung der Ersatzleistung in Natur nach § 10 Kriegssachschäden-VO. bei Schäden am Eigentum des Reichs, eines Landes oder der NSDAP.

RdErl. d. RMdl. v. 12. 3. 1943 — I Ra 13 280/43-241.

(1) Es sind Zweifel darüber aufgetaucht, ob die Feststellungsbehörden im Hinblick auf den RdErl. des RFM. v. 15. 7. 1940 — mein RdErl. v. 9. 8. 1940 (MBliV. S. 1623) — und auf meinen nicht veröffentl. RdErl. v. 30. 10. 1941 — I Ra 15 918/41-241 — befugt sind, die Ersatzleistung in Natur nach § 10 der KSSchVO.¹⁾ auch bei Schäden am Reichseigentum oder am Eigentum der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände anzuordnen. Ich bemerke hierzu im Einver-

nehmen mit dem RFM. und dem Leiter der Partei-Kanzlei folgendes:

(2) Die Feststellungsbehörden sind durch die erwähnten Bestimmungen nicht gehindert, die im Zuge der Sofortmaßnahmen nach der 18. Anordnung des GBBau. — mein RdErl. v. 4. 2. 1941 (MBliV. S. 229)²⁾ — erforderliche Ersatzleistung in Natur nach § 10 KSSchVO. auch insoweit anzuordnen, als es sich um Schäden an reichseigenen Gebäuden und sonstigem Reichseigentum oder an Gebäuden und sonstigem Eigentum der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände handelt. Die höheren Verwaltungsbehörden können in diesen Fällen die untere Verwaltungsbehörde mit der Anordnung der Ersatzleistung in Natur beauftragen. Sie sind hierzu auch ermächtigt, soweit die Ersatzleistung in Natur im Zuge der Sofortmaßnahmen zur Behebung von Schäden an Gebäuden und sonstigem Eigentum eines Landes angeordnet werden soll. Im übrigen verweise ich auf meine RdErl. über die sachliche Zuständigkeit der Feststellungsbehörden v. 6. 3., 23. 4. und 8. 12. 1942 (MBliV. S. 520, 779, 2317)³⁾.

(3) Die in den vorbezeichneten Fällen entstehenden Ausgaben fallen den zur Beseitigung von Kriegssachschäden bereitstehenden Ausgabemitteln zur Last.

An die Feststellungsbehörden, die Gemeinden und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBliV. S. 438.

— RdErl. d. Mdl. v. 5. 4. 1943 Nr. 21 983 Norm. XIX.

Zusatz für die Landräte und Oberbürgermeister der Stadtkreise als Feststellungsbehörden.

Die Ermächtigung zur Anordnung der Ersatzleistung in Natur im Zuge der Sofortmaßnahmen auch bei Schäden am Eigentum des Reichs, eines Landes oder der NSDAP. übertrage ich hiermit allgemein auf die unteren Feststellungsbehörden. Bei Entschädigungsanträgen des Landes, für deren Abwicklung die höhere Feststellungsbehörde zuständig ist, ist nach Beendigung der Arbeiten jeweils zu berichten, ob und inwieweit die erlittenen Schäden durch die gewährte Ersatzleistung in Natur als ausgeglichen angesehen werden können oder in welchem Umfang etwa Unterschiede zwischen der Höhe des Schadens und dem Wert der Ersatzleistung eingetreten sind. Die Entscheidung hierüber wird daraufhin im einzelnen Schadensfall von der höheren Feststellungsbehörde im Verfahren nach § 21 KSSchVO. getroffen werden.

— BaVBl. S. 303.

¹⁾ Vgl. RGBl. 1940 I S. 1547.

²⁾ Vgl. BaVBl. 1941 S. 169.

³⁾ Vgl. BaVBl. 1942 S. 313, 335.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

Richtlinien über bauliche Brand- und Luftschutzmaßnahmen in Holzbaracken und ähnlichen Behelfsbauten¹⁾.

RdErl. d. RAM. v. 13. 3. 1943 — IV b 9 Nr. 8655-74/43.

Es ist beanstandet worden, daß Fensterkreuze und -rahmen von Baracken vielfach weiß gestrichen sind. Hierdurch wird eine erhebliche Enttarnung der sonst dunklen Baracken bewirkt, insbesondere dann, wenn die Baracken zu größeren Lagern zusammengefaßt sind.

Die vorbezeichneten, mit meinem Erlaß IV c 4 Nr. 8655/8/41 vom 30. 10. 1941 bekanntgegebenen Richtlinien¹⁾ werden daher im Abschnitt 3, Tarnung, Absatz (3) hinter dem letzten Wort des ersten Satzes „versehen“ wie folgt ergänzt:

„Auch Fensterkreuze und -rahmen von Baracken sind mit dunkler Farbe zu streichen.“

An die Landesregierungen.

— RdErl. d. MdL v. 31. 3. 1943 Nr. 22 467 Norm. XXII⁶.

An die Baupolizeibehörden.

— BaVBl. S. 305.

¹⁾ Mitgeteilt mit Oberdruck-RdErl. v. 3. 12. 1941 Nr. 100 841.

Verwendung von nachleuchtenden Farben in LS.-Räumen aller Art.

RdErl. d. RAM. v. 20. 3. 1943 — IV b 7 Nr. 8800/434/43.

Nachstehend wird Abdruck eines Erlasses des Herrn Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe vom 19. 2. 1943 — Az. 41 L 42 18 Nr. 22 064/42 — (L. In 13/3 II Ba) betr. Verwendung von nachleuchtenden Farben in LS.-Räumen aller Art zur gefälligen Kenntnis übersandt.

Die im Erlaß angeführten Bestimmungen für den Bau von LS.-Bunkern — Fassung Juli 1941 — Heft VI — habe ich mit RdErl. v. 17. 3. 42 — IV b 7 Nr. 8800/349/42 —¹⁾ übersandt.

Der Bezugslerlaß des Herrn RMDLuObdL. vom 24. 9. 42 ist mir erst jetzt zugegangen.

Nach diesem Erlaß ist der in den „Richtlinien für den vorläufigen Notausbau von LS.-Bunkern“ — Fassung Juli 1942 — angeordnete Fortfall von Leuchtfolien oder Leuchtfarbenanstrichen aufgehoben. Der letzte Satz unter 1 f — Seite 2 — der von mir mit RdErl.

¹⁾ Nur den Baupol.-Behörden der LS.-Orte I. O. mitgeteilt. Vgl. Erl. d. MdL v. 8. 4. 42 Nr. 29 718.

²⁾ Nur den Baupol.-Behörden der LS.-Orte I. O. mitgeteilt. Vgl. Erl. d. MdL v. 6. 8. 42 Nr. 59 571.

v. 15. 7. 42 — IV b 7 Nr. 8800/364/42 —²⁾ mitgeteilten Richtlinien ist zu streichen.

Ich stelle anheim, die nachgeordneten Baupolizeibehörden entsprechend zu unterrichten.

Anlage.

Der Reichsminister der Luftfahrt Berlin, den 19. 2. 1943, und Oberbefehlshaber der Luftwaffe

Az. 41 L 42 18 Nr. 22 064/42

(L. In. 13/3 II Ba).

Die Orientierung in LS.-Räumen kann für den Fall, daß die elektrische Beleuchtung ausfällt (z. B. wenn die Stromzuleitungen durch Luftangriffe zerstört werden) und sofern keine andere geeignete Notbeleuchtung vorhanden ist, durch nachleuchtende Leuchtfarbenanstriche oder Leuchtfolien wesentlich unterstützt werden.

Gegen die Verwendung nachleuchtender Farben bestehen keine Bedenken, wenn sie mit einem Eignungszeugnis eines staatlichen Materialprüfungsamtes versehen sind.

Bei der Verwendung von nachleuchtenden Farben ist zu beachten, daß sie nur dann wirksam sind, wenn sie durch Tageslicht oder eine künstliche Lichtquelle angestrahlt werden. Bei Anordnung der künstlichen Lichtquelle ist darauf Rücksicht zu nehmen.

Der Umfang der Verwendung von nachleuchtenden Farben in LS.-Räumen des Selbstschutzes und in öffentlichen LS.-Räumen wird folgendermaßen festgelegt:

1. Anbringung eines etwa 30 cm breiten fortlaufenden Streifens in Augenhöhe (im Mittel 1,50 m) in den LS.-Räumen, den zu ihnen führenden Treppenhäusern, Zugangsfloren und Fluchtwegen auf einer Wandseite; Markierung vorspringender Ecken, vorhandener Lichtschalter und der Treppenstufen. Beiderseitige Umrandung des oberen Teiles der Zugangstüren mit einem etwa 10 cm breiten Streifen.
2. Die gesamte Fläche der Brandmauerdurchbrüche einschließlich einer breiten Umrandung.

Bezüglich der Verwendung von nachleuchtenden Farben in LS.-Bunkern wird auf die „Bestimmungen für den Bau von LS.-Bunkern — Fassung Juli 1941 —“ Heft VI sowie Erlaß DRdLuObdL. — Az. 41 L 42 10 Nr. 24 819/42 (L. In. 13/3 II Ba) II. Ang. vom 24. September 1942 betr. „Richtlinien für den vorläufigen Notausbau von LS.-Bunkern — Fassung Juni 1942 —“ verwiesen.

Die Kosten vorstehender Maßnahmen werden, soweit es sich um LS.-Räume des Selbstschutzes, die im Rahmen des LS.-Führerprogramms errichtet werden, oder um ÖLS.-Räume handelt, vom Reich (Reichsfiskus Luftfahrt) getragen und sind von den örtlichen LS.-Leitern bei Kap. VIII E 230 As 1 zu verrechnen. In den übrigen Fällen richtet sich die Erstattung der Kosten nach den „Zweiten Richtlinien über Art und Umfang des Beitragens bei der Ausführung behelfsmäßiger LS.-Räume und Brandmauerdurchbrüche in bestehenden Gebäuden“ vom 26. Juli 1941 (RMBl. S. 183).

— RdErl. d. MdL v. 3. 4. 1943 Nr. 24 171.

An die Baupolizeibehörden.

— BaVBl. S. 305.

Personenstandsangelegenheiten.

Sicherung der Zivilstandsregister, Kirchenbücher und kirchenbuchähnlichen Schriftdenkmäler gegen Bomben- und Brandschäden.

RdErl. d. MdI. v. 6. 4. 1943 Nr. 16 484 Norm. IX².

Für die Durchführung des RdErl. d. RJM. und des RMDI. vom 28. 12. 1942 (MBliV. 1943 S. 21) gilt folgendes:

Zu I. 1: In Baden sind vor dem 1. 1. 1810 die Personenstandstatsachen von den Pfarrern in den Kirchenbüchern beurkundet worden. Die Kirchenbücher aus dieser Zeit sind nur in einfacher Fertigung vorhanden und befinden sich zumeist noch im Gewahrsam der Kirche. Für ihre bombensichere und einwandfreie Unterbringung ist unverzüglich zu sorgen.

Mit Wirkung vom 1. 1. 1810 wurden die Pfarrer der christlichen Konfession und die Rabbiner zu Standesbeamten in ihren Sprengeln ernannt. Die von ihnen geführten Kirchenbücher dienten seitdem bis zum 1. 2. 1870 sowohl staatlichen als auch kirchlichen Zwecken. Die Kirchenbücher waren für die Zeit vom 1. 1. 1810 bis zum 1. 2. 1870 doppelt zu führen. Eine Fertigung (die Urschrift) ist bei den Pfarrämtern verblieben, die zweite Fertigung (Doppelschrift) bei den Amtsgerichten verwahrt. Diese Zweifertigungen gelten für die vorgenannte Zeit als staatliche Zivilstandsregister; für sie ist bombensichere und einwandfreie Unterbringung erforderlich.

Die Standesfälle der Dissidenten und Angehörigen von Sekten wurden, soweit bekannt, in der Zeit vom 1. 1. 1810 bis 1. 2. 1870 — von wenigen Ausnahmen abgesehen — in den von den Pfarrern der staatlich anerkannten christlichen Religionsgemeinschaften geführten Kirchenbüchern (Zivilstandsregistern) eingetragen.

Seit dem 1. 2. 1870 sind in Baden die Pfarrer der staatlich anerkannten christlichen Religionsgemeinschaften und die Rabbiner nicht mehr Standesbeamte. Die Führung der Standesbücher wurde am 1. 2. 1870 auf die Bürgermeister der Gemeinden als Standesbeamte übertragen. Seitdem befinden sich die Urschriften der Personenstandsregister bei den Gemeinden (Standesämtern). Die Zweifertigungen dieser Personenstandsregister und — seit Inkrafttreten des PStG. von 1875 — die Nebenregister für die Zeit vom 1. 1. 1876 bis 30. 6. 1938 werden bei den Amtsgerichten verwahrt; für sie ist zwar eine besondere Sicherstellung nach Maßgabe des RdErl. des RJM. und RMDI. nicht vorgeschrieben, aber erwünscht.

Bei der Auswahl der für die Unterbringung der Bücher usw. vorgesehenen Räume ist darauf zu achten, daß sie trocken, lüftbar, zugänglich und verschließbar sind. Bei Luftgefahr ist für besondere Betreuung und Bewachung zu sorgen und Vorkehrung zu treffen, daß im äußersten Notfall die rechtzeitige Räumung gewährleistet ist.

Zu I. 2 bis 6:

Wenn die für die Sicherstellung des in Abschnitt I Ziffer 1 bezeichneten Schriftguts verantwortlichen Behörden selbst über keine geeigneten Räume verfügen oder solche auch nicht durch unentgeltliche Überlassung von anderen Behörden oder Stellen erlangen

können, so ist für Anmietung oder Pachtung geeigneter Gebäude im Privatbesitz und für deren zweckentsprechende Herrichtung alsbald zu sorgen. Zur Beratung und Begutachtung ist der Direktor des Generallandesarchivs in Karlsruhe heranzuziehen, der gegebenenfalls auch einen der Pfleger der Oberrhein. Historischen Kommission mit der Ortsbesichtigung beauftragen kann.

Zu I. 3. Buchstabe c:

Jüdische Standesaufzeichnungen, ähnlich den Kirchenbüchern, bestanden nach Franz „Die Kirchenbücher in Baden“ (2. Auflage 1938 S. 28) vor 1810 nur in Kuppenheim, Ladenburg, Ehrstädt, Sulzburg und Mannheim. Im damals vorderösterreichischen Breisgau wurde 1784 gleichzeitig mit allgemeinen Vorschriften über die Kirchenbuchführung auch den Rabbinern die Führung gleicher Bücher vorgeschrieben, seit 1787 die Führung dieser Bücher in deutscher Sprache. Seit dem 1. 1. 1810 waren zwar die Rabbiner zur Führung jüdischer Standesbücher als Zivilstandsregister in deutscher Sprache verpflichtet. 1811 wurde aber angeordnet, daß die Rabbiner nur noch in den größeren Städten diese Bücher führen durften. In allen anderen Orten sollten künftig die christlichen Pfarrer die jüdischen Standesfälle in einem besonderen Buch aufzeichnen. 1817 wurde die Führung jüdischer Standesbücher nur noch den Rabbinern in Karlsruhe, Mannheim, Bruchsal und Heidelberg gestattet. Daher sind von 1811 (bzw. 1817) bis zum 1. 2. 1870 die meisten jüdischen Standesfälle in den durch die Pfarrer der staatlich anerkannten christlichen Religionsgemeinschaften in Baden angelegten Büchern aufgeführt. Die von den Rabbinern zum Teil noch geführten eigenen Bücher hatten keine öffentlich-rechtliche Beweiskraft mehr.

Zu I. 7 und 8:

Wenn die einwandfreie Sicherstellung des Schriftguts auf diese Weise innerhalb des eigenen Amtsbezirks nicht möglich ist, und auch in einem benachbarten Bezirk ausgeschlossen erscheint, ist mir unverzüglich zu berichten, gegebenenfalls mit Anregungen oder Vorschlägen über die anderweitige Sicherstellung.

Zu I. 10:

Die Landräte und Oberbürgermeister der 7 Stadtkreise haben mir bis 30. 4. 1943 zu berichten.

Zu I. 14:

Die Kostenrechnungen sind mir vorzulegen.

Zusatz für den Landrat in Buchen: Auf den Bericht vom 27. 1. 1943; für den Oberbürgermeister der Stadt Mannheim: Auf den Bericht vom 21. 1. und 19. 2. 1943 Abt. VIII.

An die Landräte und Oberbürgermeister der 7 Stadtkreise.
— Nachrichtlich durch Abdruck
dem Oberlandesgerichtspräsidenten — Präsidialabteilung
— Karlsruhe,
dem Generallandesarchiv, Karlsruhe,
dem Evangel. Oberkirchenrat, Karlsruhe,
und
dem Erzbischöfl. Ordinariat, Freiburg.

— BaVBl. S. 307.